



# Stadt Ilmenau



## DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 224676

Datum: 08.05.2019

20	200-HH X	220-St
STADTKÄMMEREI		
13. Mai 2019		
210	435	

Bürgerhaushalt Nr. 51 – Aufstellen eines Tempo 30-Schildes in der Unterpörlitzer Landstraße und/oder Errichtung einer verkehrsberuhigenden baulichen Anlage am Ortseingang Oberpörlitz

Sehr geehrte

für Ihren o.g. Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2019 bedanke ich mich ausdrücklich. Der Vorschlag wurde in dem Fachausschuss und im dem Fachamt geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis der Prüfung folgendes mit:

In Deutschland gilt innerorts eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h – festgelegt in § 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO). In besonderen Fällen kann ein davon abweichendes Tempolimit angeordnet werden.

Für Tempo 30 gibt es dabei zwei Möglichkeiten, die einen unterschiedlichen Charakter aufweisen, die Beschränkung eines Streckenabschnitts auf 30 km/h sowie die Tempo-30-Zone. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone sind in § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung geregelt.

Die Einrichtung ist danach vom Grundsatz nur für weniger befahrene Straßen zulässig, welche nicht durch ein entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) gekennzeichnet sind.

Für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf einem bestimmten Innerörtlichen Streckenabschnitt muss immer ein konkreter Grund vorhanden sein, welcher im Bereich des Lärmschutzes, oder aber im Bereich der Sicherheit liegen kann.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass eine vorhandene Gefahrenlage welche das gewöhnliche Verkehrsrisiko erheblich übersteigt. Gleiches gilt für den Punkt des Lärmschutzes. Auch dieser muss das Maß der gewöhnlichen Verkehrsbelästigung innerhalb einer Ortslage erheblich übersteigen.

Betrachtet man also die vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die aktueller Verkehrslage, ist für die gesamte Ortsdurchfahrt Oberpörlitz somit weder die Ausweisung einer Tempo-30-Zone, noch eine zusätzlichen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf weiteren Streckenabschnitten möglich. Mithin kann nach aktueller Rechtslage Ihr Vorschlag im Zusammenhang mit der Beschilderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht berücksichtigt werden.

Ihren Vorschlag der Einrichtung einer baulichen Anlage (Fahrbahnteiler mit Mittelinsel) am Ortseingang zur Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsberuhigung werden wir jedoch aufgreifen und in die künftige Verkehrs- und Haushaltsplanung aufnehmen. Ferner prüfen wir im Bereich der Martinrodaer Straße der Ortsdurchfahrt Oberpörlitz die Einrichtung eines stationären Geschwindigkeitsdisplays, welches visuell die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß